

## Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher in der EU - "The New Deal" - Teil 1

### Wo steht die Umsetzung und wie können sich Unternehmen vorbereiten?

Im April 2018 hat die Europäische Kommission eine Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucherrechte in der EU vorgeschlagen, um Verbraucher in der EU besser zu schützen und die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu stärken. Nach und nach werden die entsprechenden Rechtsakte auf EU-Ebene erlassen. Kernstücke der Neugestaltung sind die Richtlinie (EU) 2019/2161 zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften ("**Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie**") und die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ("**Verbandsklagerichtlinie**").

In diesem Teil 1 unseres Client Alerts fassen wir die wesentlichen Aspekte der Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie zusammen, die am 7. Januar 2020 in Kraft getreten ist und bis zum 28. November 2021 in nationales Recht umgesetzt werden muss. In Teil 2 unseres Client Alerts stellen wir den Vorschlag der Kommission für die Verbandsklagerichtlinie vor, zu dem bislang das EU Parlament, der Rat der Europäischen Union sowie einige nationale Gesetzgeber Stellung genommen haben.

### 1. Wesentliche Änderungen im EU-Verbraucherschutzrecht

Die neuen Rahmenbedingungen sehen auf EU-Ebene folgende wesentliche Änderungen vor:

- a) **Bußgelder:** Bei "weitverbreiteten Verstößen oder weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension" sollen Bußgelder mit einem Höchstbetrag von 4% des Jahresumsatzes des Unternehmens im jeweiligen Mitgliedstaat verhängt werden, wobei die Mitgliedstaaten auch eine höhere Maximalgrenze als 4% festlegen dürfen.
- b) **Mehr Transparenz:** Z.B. sollen Verbraucher auf Online-Marktplätzen besser informiert werden, ob sie Waren oder Dienstleistungen von einem Unternehmer oder einer Privatperson erwerben, ob die dargestellten Ergebnisse in einer Online-Suchmaschine von einem Unternehmer bezahlt wurden und nach welchen Parametern die Rangfolge von Suchergebnissen festgelegt wird.
- c) **"Bezahlen mit Daten":** Die Regeln für Fernabsatzverträge, insbesondere Informationspflichten und das 14-tägige Widerrufsrecht, sollen zukünftig auch für "kostenlose" digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen gelten,



wenn der Verbraucher zwar kein Geld zahlen muss, aber seine personenbezogenen Daten als Gegenleistung zur Verfügung stellt.

- d) Verbandsklage:** Qualifizierte Einrichtungen, wie Verbraucherschutzverbände, sollen bei Verstößen gegen verbraucherschützende Normen, mit welchen die kollektiven Interessen der Verbraucher geschützt werden, Verbandsklagen einreichen können. Diese sollen Abhilfemaßnahmen wie Unterlassungsansprüche, Kündigung, Schadensersatz, Reparatur oder Ersatzlieferung umfassen. Weitere Details zu diesen Verbandsklagen finden Sie in Teil 2 unseres Client Alerts.

## 2. Entwurf der Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie

Am 7. Januar 2020 ist die [Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie](#) in Kraft getreten. Sie dient dem Zweck der EU-weit einheitlichen Durchsetzung des Verbraucherschutzes. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis zum 28. November 2021 in nationales Recht umsetzen, das wiederum ab dem 28. Mai 2022 anzuwenden ist. Die Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie ändert vier bestehende Richtlinien: a) die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>1</sup>, b) die Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse<sup>2</sup>, c) die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern<sup>3</sup> und d) die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher<sup>4</sup>.

Wie Deutschland die Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie umsetzen wird, insbesondere welche konkreten Sanktionen zusätzlich zu den DS-GVO ähnlichen Bußgeldern vorgesehen werden, ist derzeit noch unklar.

### a) Änderungen der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Die Richtlinie 93/13/EWG wurde in Deutschland durch das AGBG bzw. später durch die §§ 305 ff. BGB umgesetzt und regelt im Wesentlichen Transparenz und Fairness bei Vertragsbestimmungen in Standardverträgen ("AGB-Recht").

Bislang wird die Einhaltung des AGB-Rechts gemäß §§ 305 ff. BGB typischerweise durch Unterlassungsansprüche in Form von Abmahnungen durchgesetzt, die insbesondere von den Verbraucherschutzverbänden geltend gemacht werden.

Nun soll die Einhaltung des AGB-Rechts auch durch DS-GVO ähnliche Bußgelder sichergestellt werden. Gemäß der Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die gemäß der Richtlinie 93/13/EWG erlassenen AGB-Regelungen vorsehen. Diese Sanktionen müssen bei einem weitverbreiteten Verstoß oder einem weitverbreiteten Verstoß mit Unions-Dimension insbesondere die Verhängung von Bußgeldern mit einem Höchstbetrag von mindestens 4% des Jahresumsatzes des Unternehmens in den betroffenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Liegen keine Informationen über den

<sup>1</sup> In Deutschland im Wesentlichen umgesetzt in den §§ 305 ff. BGB.

<sup>2</sup> In Deutschland im Wesentlichen umgesetzt in der Preisangabenverordnung (PAngV).

<sup>3</sup> In Deutschland im Wesentlichen umgesetzt im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>4</sup> In Deutschland im Wesentlichen umgesetzt in den §§ 312 ff. BGB zum Fernabsatzrecht.

Jahresumsatz vor, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße mit einem Höchstbetrag von mindestens 2 Mio. EUR vorsehen.

### **b) Änderungen der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei Preisangaben**

Die Richtlinie 98/6/EG wurde in Deutschland im Wesentlichen durch die Preisangabenverordnung (PAngV") umgesetzt. Auch Verstöße hiergegen werden typischerweise im Rahmen von Abmahnungen geltend gemacht.

Gemäß der Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie muss nun bei der Bekanntgabe einer Preisermäßigung der vorherige Preis, den der Händler vor der Preisermäßigung über einen bestimmten Zeitraum angewandt hat, angegeben werden. Das soll grundsätzlich der Preis sein, den der Händler innerhalb eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat. Um die Durchsetzbarkeit zu stärken, müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die gemäß der Richtlinie 98/6/EG erlassenen Vorschriften der PAngV vorsehen. Das DS-GVO ähnliche Bußgeld ist hier jedoch nicht vorgesehen.

### **c) Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr**

Die Richtlinie 2005/29/EG ist in Deutschland im Wesentlichen durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ("UWG") umgesetzt worden.

Im Rahmen der Änderungen dieser Richtlinie wird zum einen der Katalog mit stets unlauteren Geschäftspraktiken erweitert. Als stets unlautere Geschäftspraktiken gelten nun zum Beispiel (i) das Anzeigen von Suchergebnissen aufgrund der Online-Suchanfrage eines Verbrauchers, ohne dass etwaige bezahlte Werbung oder spezielle Zahlungen, die dazu dienen, ein höheres Ranking der jeweiligen Produkte im Rahmen der Suchergebnisse zu erreichen, eindeutig offengelegt werden, oder (ii) die Behauptung, dass Bewertungen eines Produkts von Verbrauchern stammen, die das Produkt tatsächlich verwendet oder erworben haben, ohne dass angemessene und verhältnismäßige Schritte unternommen wurden, um zu prüfen, ob die Bewertungen wirklich von solchen Verbrauchern stammen. Aber auch die Tatbestände der irreführenden Handlungen bzw. Unterlassungen werden erweitert. Zum Beispiel kann unter bestimmten Umständen irreführend sein, wenn (i) Waren in einem Mitgliedstaat als identisch mit Waren in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden, obgleich sich diese Waren wesentlich voneinander unterscheiden, (ii) auf einem Online-Marktplatz keine Informationen dazu bereitgestellt werden, ob es sich bei dem Verkäufer um einen Gewerbetreibenden oder um eine Privatperson handelt, (iii) der Verbraucher über eine Suchfunktion nach Produkten suchen kann und Informationen zu den Hauptparametern und deren Gewichtung für die Festlegung des Rankings in der Suchergebnisliste nicht unmittelbar und leicht zugänglich angezeigt werden, oder (iv) Verbraucherbewertungen von Produkten zugänglich gemacht werden und Informationen darüber, wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Produkte tatsächlich verwendet oder erworben haben, vorenthalten werden.

Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, müssen Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen haben, einschließlich Schadensersatzansprüchen, sowie einen Anspruch auf Preisminderung oder ein Kündigungsrecht. Des Weiteren haben die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, einschließlich der DS-GVO ähnlichen Bußgelder (siehe 2a) oben), bei Verstößen gegen die gemäß der Richtlinie 2005/29/EG erlassenen Vorschriften vorzusehen.

### **d) Änderungen der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher**

Die Richtlinie 2011/83/EU ist in Deutschland im Wesentlichen in den Vorschriften zu den Verbraucherverträgen, einschließlich den Vorschriften zum Fernabsatzrecht, geregelt in §§ 312 ff. BGB, umgesetzt. Die Vorschriften zu Verbraucherverträgen und zum Fernabsatzrecht sind gemäß § 312 Abs. 1 BGB nur anzuwenden, wenn sie eine entgeltliche Leistung des Unternehmers vorsehen.

Durch die Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie sollen die Vorschriften zukünftig auch dann gelten, wenn der Unternehmer dem Verbraucher digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger enthalten sind, oder digitale Dienstleistungen bereitstellt und der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt, es sei denn, die Daten werden ausschließlich zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen oder zur Erfüllung von rechtlichen Anforderungen verarbeitet und für keine anderen Zwecke. Somit soll die Voraussetzung der "Entgeltlichkeit" in § 312 Abs. 1 BGB bei digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen auf das "Bezahlen mit Daten" erweitert werden, d.h. die umfangreichen Informationspflichten und das Widerrufsrecht sollen auch in diesen Fällen gelten. Zudem werden die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen erweitert, beispielsweise um einen Hinweis, wenn der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist. Für auf Online-Marktplätzen geschlossene Verträge gelten zusätzliche besondere Informationspflichten für den Anbieter des Online-Marktplatzes, z.B. muss dieser informieren über die Hauptparameter und deren Gewichtung für das Ranking der Suchergebnisse, sowie darüber, ob der Verkäufer ein Unternehmer ist oder nicht, und in letzterem Fall, dass die Verbraucherschutzrechte keine Anwendung finden. Zudem werden sich Einzelheiten beim Widerrufsrecht ändern, u.a. kommen Pflichten bzgl. der digitalen Inhalte und Daten im Widerrufsfall hinzu.

Für einen Verstoß gegen die auf Grundlage der Richtlinie 2011/83/EU erlassenen nationalen Vorschriften müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen vorsehen, einschließlich der DS-GVO ähnlichen Bußgelder (siehe 2a) oben).

### **3. Wie können sich Unternehmen schon jetzt vorbereiten?**

Es ist derzeit noch unklar, wie der deutsche Gesetzgeber die Verbraucherschutzdurchsetzungsrichtlinie und die Verbandsklagerichtlinie (siehe Teil 2 des Client Alerts) auf nationaler Ebene umsetzen wird. Unternehmen können sich aber bereits jetzt auf die bevorstehenden Änderungen und das erheblich steigende Risiko bei verbraucherschutzrechtlichen Verstößen vorbereiten.

## Ein entsprechender Projektplan sollte folgende Schritte berücksichtigen:

- I. **Projekt-Team und Management:** Welche Abteilungen müssen involviert werden und wer soll Teil des Projektteams sein bzw. dieses leiten? Vorbereitung des Managements auf die bevorstehende Risikoerhöhung.
- II. **Bestandsaufnahme:** Welche Geschäftstätigkeiten sind betroffen, in welchem Umfang und in welchen Ländern? Zum Beispiel:
  - a. B2C-Geschäftsbereiche?
  - b. "kostenlose" digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen mit personenbezogenen Daten als Gegenleistung?
  - c. Darstellung von Produktbewertungen durch Verbraucher?
  - d. Nutzung von Online-Marktplätzen und Online-Suchfunktionen?
- III. **Welche Umsetzungsmaßnahmen werden auf uns zukommen?** Zum Beispiel:
  - a. Neubewertung von in der Vergangenheit getroffenen Risikoentscheidungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Verbraucherschutzrecht
  - b. Überarbeitung von AGB
  - c. Anpassung der Website (insb. Online-Shop, Online-Marktplatz, Online-Suchfunktionen)
  - d. Interne Richtlinien und Schulungen für Risikobeurteilungen
  - e. Übersetzungsarbeit für die betroffenen EU-Länder
- IV. **Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Umsetzung in nationales Recht in der EU**
- V. **Konkretisierung des Projektplans entsprechend der Umsetzung in nationales Recht und anhand von Priorisierungen**
- VI. **Umsetzung und Implementierung der Maßnahmen**

---

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Julia Kaufmann, LL.M.  
[julia.kaufmann@bakermckenzie.com](mailto:julia.kaufmann@bakermckenzie.com)



Dr. Michaela Nebel  
[michaela.nebel@bakermckenzie.com](mailto:michaela.nebel@bakermckenzie.com)



Prof. Dr. Michael Schmidl, LL.M.  
[michael.schmidl@bakermckenzie.com](mailto:michael.schmidl@bakermckenzie.com)



Dr. Holger Lutz, LL.M.  
[holger.lutz@bakermckenzie.com](mailto:holger.lutz@bakermckenzie.com)



Florian Tannen  
[florian.tannen@bakermckenzie.com](mailto:florian.tannen@bakermckenzie.com)

## Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

### Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

### Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

### München

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

### Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als „Partner“ einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als „Büros“ bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie